

	Worttage M. Pf.		Worttage M. Pf.
8. Alaska (Glacier, Log Cabin, Middle Lake, Shops, Summit), British Columbia (Atlin und Bennett, im übrigen s. 5.), North West Territories of Canada (Cariboo, Crossing, Dawson City, Five Fingers Fort Selkirk, Hootalinqua, Lower Labarge, Miles Canyon, Ogilvie, Selwyn, Tagish und White Horse, im übrigen s. 5.)	3 —	Guadeloupe	5 30
9. Turks-Inseln	3 10	Jamaica	3 10
Westindien (via: Emden, Azoren) (RO):		Les Saintes	5 30
Antigua	4 50	Marie-Galante	5 30
Barbados	4 90	Martinique	5 30
Cuba, und zwar: Havana	1 75	Porto-Rico	4 30
übrige Anstalten	1 90	St. Christoph (St. Kitts)	4 80
Curacao	6 90	Ste. Croix	5 40
Dominica (kleine Antillen-Insel)	4 30	San Domingo:	
Grenada	4 80	Haïti, Republik: Cap Haïtin, Môle St. Nicolas u. Port au Prince	5 50
		übrige Anstalten	7 65
		San Domingo, Republik: sämtliche Anst.	6 65
		St. Lucia	4 65
		St. Thomas	5 15
		St. Vincent, Westindien	4 75
		Trinidad, Insel	5 25

C. Stadt-Fernsprecheinrichtung.

I. Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechanhänge.

1. Vorbemerkungen.

Dem Stadt-Fernsprechamt in Leipzig liegt die Ausführung der Gesprächsverbindungen ob. Die Anlagen zur Herstellung von Gesprächsverbindungen zwischen den Sprechstellen, welche an diese Vermittlungsanstalt angeschlossen sind, bilden ein Fernsprechnetz.

Meldungen über Störungen und Betriebschwierigkeiten, sowie Anträge auf Herstellung, Verlegung und Veränderung von Fernsprechanhängen sind an das Stadt-Fernsprechamt in Leipzig zu richten.

2. Dienststunden.

Die Stadt-Fernsprecheinrichtung in Leipzig kann von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends benutzt werden.

3. Genehmigung des Hauseigentümers.

Wer die Herstellung eines Haupt- oder Nebenanhangs an das Fernsprechamt oder die Verlegung seiner Fernsprechstelle beantragt, hat vor der Herstellung des Anhangs oder vor der Ausführung der Verlegung nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung die schriftliche Genehmigung des Eigentümers zur Einführung der Leitungen in das anzuschließende Gebäude und zur Einrichtung der Sprechstellen in dem Gebäude beizubringen. Die Genehmigung hat sich auch auf die Anbringung aller Vorrichtungen (Gestänge, Stützen u. s. w.) zu erstrecken, welche zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung des Telegraphen- und Fernsprechnetzes erforderlich sind. Die Beibringung dieser Genehmigung des Eigentümers ist Bedingung für die Herstellung oder Verlegung des Fernsprechanhangs.

4. Verlegung der Sprechstellen.

Die Verlegung eines Fernsprechanhangs innerhalb des Bereichs des Fernsprechnetzes kann verlangt werden, sofern den vorbezeichneten Voraussetzungen genügt ist. Die Verlegung in den Anschlußbereich eines anderen Fernsprechnetzes ist nicht zulässig.

5. Haftpflicht des Teilnehmers.

Der Teilnehmer haftet für die von ihm selbst oder von Anderen verschuldeten sowie für alle durch Feuer verursachten Beschädigungen des Fernsprechanhangs und seines Zubehörs sowie für alle durch Diebstahl entstehenden Verluste innerhalb der Grenzen des angeschlossenen Gebäudes.

6. Einstellung des Betriebs und Aufhebung der Fernsprechanhänge.

Die Telegraphenverwaltung hat das Recht, die Einstellung des Fernsprechetzes zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Nachrichten anzuordnen. Bei nicht pünktlicher Zahlung der Gebühren, bei mißbräuchlicher Benutzung des Fernsprechers, bei eigenmächtiger Abänderung der technischen Einrichtungen oder bei vorsätzlicher Beschädigung der Einrichtungen durch den Teilnehmer, dessen Angehörige, Hausgenossen oder Dienstleute, bei Einschaltung von selbstbeschafften Apparaten ohne Genehmigung der Verwaltung, bei der Anschließung von Nebenstellen ohne Vorwissen der Verwaltung sowie bei ungebührlichem Benehmen der den Anschluß benutzenden Personen gegenüber den Beamten der Vermittlungsanstalt steht der Telegraphenverwaltung das Recht zu, den Fernsprechanhang ohne Kündigung aufzuheben. Die Aufhebung befreit den Teilnehmer weder von seiner Vertretungsverbindlichkeit nach Nr. 5 noch von der Verpflichtung zur Gebühreuzahlung bis zum Ablaufe des unter Nr. 7 festgesetzten Zeitraums.

Die Telegraphenverwaltung haftet nicht für den durch die Einstellung des Betriebs, durch Betriebsstörungen oder durch unrichtige Nachrichtenübermittlung entstehenden Schaden.

7. Dauer der Ueberlassung.

Die Ueberlassung der Fernsprechanhänge geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Uebergabe ab. Fällt der Endpunkt des Zeitraums nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahres zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablaufe des Vierteljahres. Erfolgt nicht drei Monate